

FAQ aus der Informationsveranstaltung

Frage	Antwort
Können die Abrechnungsmodule nach der erstmaligen Anmeldung gewechselt werden. z.B. bei einer späteren Entscheidung zum Umbau der Zähleranlage durch den Kunden ?	Ja, der Wechsel erfolgt nach der Erstanmeldung über unser Onlineportal im laufenden Betrieb durch den jeweiligen Energielieferanten über die elektronische Marktkommunikation.
Muss das Installationsunternehmen dann den Kunden die Tarifmodelle zur Verfügung stellen?	Die Abrechnungsmodelle sind im jeweils aktuellen Preisblatt „Preisblätter Netznutzung Strom“ auf unserer Homepage unter https://www.bielefelder-netz.de/formulare-dokumente/ veröffentlicht.

Frage	Antwort
<p>Der Wechselrichter hat eine Lade- und Entladeleistung von 4,6 kW. Der Speicher selbst hat aber nur eine maximale Leistung von 3,6 kW -> Leistung WR > Leistung Batterie. Muss dieser Speicher ebenfalls als §14a Anlage angemeldet werden?</p>	<p>Für die Einstufung als steuerbare Verbrauchseinrichtung (SteuVE) im Sinne §14a EnWG ist allein die maximale, technische Bezugs- bzw. Einspeicherleistung des Batteriespeichers entscheidend.</p> <p>Die konkrete Leistungsauslegung des Wechselrichters im Vergleich zum Batteriespeicher (Unter-/Überspannungen oder exakt gleiche Leistung) ist für die Bewertung „SteuVE ja / nein“ nicht relevant.</p>
<p>Der PV- Batteriespeicher kann vom Kunden zusätzlich aus den Netz geladen werden. Wie verhält sich der Netzbetreiber mit der Einspeisevergütung - Thema Grünstrom Graustrom?</p>	<p>Eine Einspeisevergütung nach EEG kann nur dann gewährt werden, sofern alle ein- und ausgespeicherten Strommengen entsprechend ihrer Herkunft (Grünstrom aus EZA oder Graustrom aus Netz) eindeutig messtechnisch voneinander abgegrenzt werden können.</p>
<p>Ist ein DC-gekoppelter Speicher eine SteuVE nach §14a EnWG?</p>	<p>Ja, es wird nicht zwischen AC- und DC-gekoppelten Speichersystemen unterschieden.</p> <p>Die Festlegung BK6-22-300 zum §14a EnWG stellt immer auf den Einfluss der SteuVE auf den „netzwirksamen Leistungsbezug“ am Netzanschlusspunkt ab. Hierbei ist es unerheblich an welcher Stelle in der Kundenanlage (AC- oder DC-Teil) diesen Einfluss ausübt.</p> <p><u>Technischer Hintergrund:</u></p> <p>Durch die unmittelbare, DC-seitige Einspeicherung des PV-Stroms in den Batteriespeicher ergibt sich am Netzanschlusspunkt der Kundenanlage zeitgleich immer auch eine höhere Bezugsleistung in die Kundenanlage (oder im Falle einer Rückspeisung ins öffentliche Netz, eine geringere Rückspeisung ins Netz) im Vergleich zu der Anschlusssituation, in der dort kein Batteriespeicher aktiv oder verbaut wäre. Der Batteriespeicher wirkt im Einspeichermodus aus Sicht des öffentlichen Netzes faktisch als zusätzlicher „Verbraucher“ der eine höhere PV-Einspeisung ins öffentliche Netz verhindert. Damit hat auch ein DC-seitig, hinter dem PV-WR angeschlossener Batteriespeicher Einfluss auf den „netzwirksamen Leistungsbezug“ und ist damit eine SteuVE im Sinne §14a EnWG.</p>

Frage	Antwort
<p>Ist es zulässig, die Ladeleistung des Batteriespeichers softwareseitig auf < 4,2 KW zu begrenzen oder eine Ladung aus dem Netz vollständig zu deaktivieren, um eine Einstufung als SteuVE zu verhindern?</p>	<p>Auch Speichersysteme, bei denen die Ladeleistung softwareseitig begrenzt oder vollständig deaktiviert wird, fallen unter die Regelung nach §14a EnWG. Dieser Fall ist im Festlegungsbeschluss der Bundesnetzagentur Beschluss BK6-22-300 auf Seite 20 beschrieben.</p>
<p>Das würde also bei DC-Speichern bzw. Hybrid-WR eine komplette Abschaltung der PV bedeuten (wenn keine stufenlose Ansteuerung durch Steuerbox möglich ist)?</p>	<p>Grundsätzlich ist es natürlich nicht das Ziel, PV-Anlagen bei Regelmaßnahmen nach §14a EnWG mit abzuschalten, da diese den Engpass im Netz ja gerade verkleinern. Aber vom Wortlaut der Festlegung der Bundesnetzagentur wäre dies so zu handhaben. Man würde sich so einen Fall wahrscheinlich noch mal individuell anschauen müssen.</p>

Frage	Antwort
Fällt eine Wärmepumpe kleiner 4,2 kW mit Zusatzheizung 9kW unter die Regelung?	Ja, beide Leistungen sind zu addieren. Siehe BK6-22-300 Anlage 1 S. 1f - Pkt. 2.4.
Was wäre, wenn der Zuheizter nicht mit eingebaut, oder elektrisch nicht angeschlossen werden würde? - würde dann auch die Reduzierung vom Netzentgelt entfallen?	Wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass das so ist, und die reine WP $\leq 4,2$ kW ist, dann ist die Anlage nicht §14a-pflichtig und auch nicht teilnahmeberechtigt. D.H. für diese Wärmepumpe kann kein reduziertes Netzentgelt gewährt werden.
WP bei 3,6kW elektrisch und Zuheizter 8kW. Bei Abschaltung würde ich dann nur den Zusatzheizter abwerfen. Dies kann man ja bei vielen Herstellern einstellen, was der EVU Kontakt genau bewirkt. Müsste ja so im Sinne des 14a sein.	Nein, da die Anlage dann keine §14a-Anlage wäre. Netzentgeltreduzierungen gibt es nur in Verbindung mit der Steuerbarkeit
Können Wärmepumpen nur von einem Konzessionsträger bei der Bielefelder Netz angemeldet werden?	Ja, die Anmeldung ist nur von einem eingetragenen Elektro-Installateur möglich
Wie kann ich herausfinden, ob eine Wärmepumpe überhaupt schon angemeldet ist? z.B. bei Erneuerung einer Zähleranlage eine vorhandene WP installiert ist. Evtl.- müsste ich diese ja dann auch nachmelden.	Um diese Information zu erhalten, schicken Sie uns eine Anfrage per Mail an: kundenanschluesse@bielefelder-netz.de
Wie verfährt man mit WP, die den "alten EVU" Kontakt haben, also nur ganz abzuschalten sind.	Für Geräte alter Bauart, die aber erst nach dem 01.01.2024 nach neuer Gesetzeslage in Betrieb genommen werden, gilt die gleiche Rechtslage wie für stufenlos regelbare Geräte. Sofern ein Gerät den individuell vom NB vorgegebenen reduzierten Leistungswert technisch nicht anfahren kann, weil bspw. die Steuerungstechnik das nicht „hergibt“, ist dieses Gerät entweder auf den nächstniedrigeren technisch anfahrbaren Wert abzuregeln (z.B. durch Abwurf des Heizstabes, siehe Frage oben) oder vollständig vom Netz zu trennen. Siehe dazu auch: BK6-22-300 S.69 – Pkt. 10.6
Wird die Wärmepumpe z.B. im Winter komplett abgeschaltet, wenn diese nicht anders regelbar ist?	Ja, in dem Fall bleibt nur die vollständige Abschaltung. So war es ja auch im alten System der „Abschaltbaren Lasten“ bisher geregelt. Siehe auch vorherige Frage.

Frage	Antwort
<p>Wie schaut es im Baustellenbereich mit Ladesäulen aus? Brauchen die das auch?</p>	<p>Sofern es sich nur um vorübergehende Baustromanschlüsse handelt, würden wir dafür keine Steuerung nach §14a EnWG fordern. Im Gegenzug gibt es natürlich auch kein reduziertes Netzentgelt.</p>
<p>Wie sieht es aus mit Ladestationen im Gewerblichen Bereich?</p>	<p>Sofern diese in der Niederspannung angeschlossen sind, sind diese SteuVE nach §14a EnWG und müssen regelbar sein. Einzige Ausnahme bilden öffentliche Ladepunkte nach Ladesäulenverordnung (LSV). Siehe hierzu auch BK6-22-300 Anlage 1 S. 1 – Pkt. 2.4.1 a.</p>
<p>Wenn ein Hersteller erst noch an einer Regelung für Wallbox arbeitet und wir dies vorbereiten, muss ich die Wallbox dann erst noch mit einem Schütz schalten?</p>	<p>Ja.</p>
<p>Muss nun also bei jeder neuen Wallbox der Zähler getauscht werden?</p>	<p>Ja, jeder §14a EnWG-Fall bedeutet einen Wechsel auf ein iMsys</p>
<p>Beispiel Mehrfamilienhaus: 8 Zählertafel, alt, kein AAR kein RFZ, Verteilung sitzt im Treppenhaus. Soll der Kunde dann die ganze Anlage umreißen, nur weil er eine Wallbox haben will?</p>	<p>Ja. Es handelt sich ohnehin um eine Anlagenveränderung mit Dauerstrombelastung, die zwangsläufig dazu führt, dass der Zählerschrank den aktuellen TABs entsprechen muss.</p>

Frage	Antwort
<p>Wie sieht es denn aus mit PV-Anlage mit Notstrom ?</p>	<p>PV-Anlage mit Batterieanlagen, die <u>NUR</u> als Notstromsysteme betrieben werden, werden im Notstromfall (Netzausfall) nicht abgeschaltet. Diese werden zudem ja entweder über eigene Notstromkreise betrieben oder die Gesamtkundenanlage ist im Falle eines Netzausfalls durch einen Trennschalter allpolig vom Netz zu trennen - in beiden Fällen gibt es also keinen netzwirksamen Netzbezug dieses Batteriesystems.</p> <p>Solche Notstromspeicher-Systeme werden in der Regel ja ohnehin nicht oft be- und entladen, sondern dauerhaft „voll“ gehalten. Hier ergibt sich folglich aus der Betriebsart heraus schon kaum ein netzwirksamer Leistungsbezug.</p> <p>Je nach konkreter technischer Ausgestaltung, sind diese Speicher dennoch ggf. mit einem Steuerkontakt nach §14a EnWG zu versehen, um ein Beladen des Speichers in kritischen Netzsituationen sicher zu verhindern. Aufgrund der Vielfältigkeit der technischen Umsetzungskonzepte sind diese Fälle jedoch im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Im konkreten Fall bitten wir um Rückfrage mit entsprechender Beschreibung und Konzeptplan der technischen Planung per Email an: kundenanschluesse@bielefelder-netz.de</p>

Frage	Antwort
Werden die Steuergeräte bei der Zählerabholung mit ausgegeben ?	Nein, Steuerboxen werden durch den Messstellenbetreiber eingebaut
Kommt ihr zum Zählerwechsel selbst raus oder holt man sich den ab? und verplomben ?	Bei einem Wechsel auf ein iMsys wird der Zählerwechsel durch den Messstellenbetreiber durchgeführt
Wo werden die Klemmen und Steuerboxen/ EMS im Messwandlerschrank montiert?	Noch in Klärung
Was mache ich als Installationsunternehmen, wenn der Kunde das Steuerkabel nach Übergabe der Kundenanlage wieder abklemmt, um die Abschaltung zu verhindern?	In dem Fall erfolgt eine bewusste Manipulation des / der Netzanschlussnehmer:in. In diesem Fall sind die manipulierende Personen selbst und nicht das Installationsunternehmen in der Haftung. Aus Sicht des Installationsunternehmens ist für die Haftungsfreistellung in diesem Fall natürlich die saubere Dokumentation der Übergabe der ordnungsgemäß errichteten Anlagen elementar wichtig.
Wie viele Kontakte kann ich pro Zähler beantragen, bzw. bekomme ich geliefert?	Für jede Messeinrichtung 1 Kontakt
Gibt es eine Maximalabschaltzeit pro Tag?	Die maximale Abschaltzeit beträgt im Falle des <i>Präventiven Steuerns</i> (NB schätzt Engpässe auf Basis statischer Netzrechenmodelle) 2h / Tag. Bis spätestens 31.12.2028 ist das Modell des <i>Präventiven Steuerns</i> von den Netzbreibern in das neue Modell des <i>Netzorientiertes Steuern</i> auf Basis von realen IST-Messwerten zu überführen. Ab diesem Zeitpunkt wird immer dann gesteuert, wenn die auf Basis der realen Messwerte im Netz erforderlich ist. Ab dann gibt es keine zeitlichen Beschränkungen mehr.
Wer zahlt das Steuergerät, wird das kostenfrei Zugestellt, z.B. Rundsteuergerät oder intelligentes Bauteil?	Das Steuergerät wird dem Anschlussnutzer mit 10€/a in Rechnung gestellt. Eine Montage erfolgt vorerst ausschließlich durch den Messstellenbetreiber oder seiner Beauftragten. Rundsteuerempfänger werden nicht mehr eingesetzt.
Dann würden die Steuerleitungen im Raum für Zusatzanwendung auf Klemmen Enden ?	Die Steuerleitungen enden im anlagenseitigen Anschlussraum
Könnte man einen "einfachen Zählerschrank" zusätzlich setzten, wo die TAB erfüllt ist und die acht Zählertafeln würden als Bestandsanlage bleiben?	Dies ist individuell zu entscheiden
Wo finden wir die Nachrüstpflicht schriftlich?	Alle Pflichten sind dem Beschluss BK6-22-300 sowie dessen Anlage 1 zu entnehmen. https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2022/BK6-22-300/BK6-22-300_Beschluss.html